

Statuten

26.01.94 bm

Schweizerischer Verein für die Ausbildung von Hütehunden
(Herdengebrauchshunde)

Sektion der SKG / SCS

der ISDS angeschlossen

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Verein für die Ausbildung von Hütehunden (Herdengebrauchshunde) – Société Suisse pour la Formation du Chien sur Troupeaux – „Swiss Sheep Dog Society“, fortan SSDS genannt, ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

- a) Durchführung von Übungen und Prüfungen für die Hütehunde
- b) Organisation und Koordination der Aus- und Weiterbildung von Hundeführern für Hütehunde
- c) Erarbeiten und Weiterentwickeln von Grundlagen für die Ausbildung (Dokumentation / Methoden) von Hütehunden und Hütehundeführern für den praktischen und wettkampfmässigen Einsatz, unter Wahrung von tierschützerischen Aspekten bei der Arbeit mit Herdentieren
- d) Die Zucht von Rasse-Hütehunden aus guten Arbeitlinien zu fördern
- e) Fördern des Verständnisses für das Hütehundewesen in der Öffentlichkeit

II. Haftbarkeit

Artikel 3

Für die Verbindlichkeit der SSDS haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SSDS haftet auch nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen, ebenso haften diese auch nicht für Verbindlichkeiten der SSDS.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten der SSDS und diese haftet nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder / Gönner

Als Mitglieder der SSDS kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität aufgenommen werden, die sich aktiv mit seinem Hund im Hütchundewesen betätigen, oder dieser in anderer Weise nützlich sein will. Unmündige Jugendliche können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder aufgenommen werden. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimmrecht. Gönner können natürliche oder auch juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht bei der Generalversammlung und gehören keiner Regionalgruppe an. Es wird jährlich ein Mindestbeitrag von der Generalversammlung festgesetzt und sie erhalten dafür den vereinsinternen Kurier.

Artikel 5 Aufnahme

Beitritts Gesuche sind schriftlich, in der Regel über eine Regionalgruppe, an den Vorstand der SSDS einzureichen. Dieser beschliesst über die Aufnahme, die auch ohne Angabe der Gründe verweigert werden kann. Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der SSDS zur Folge. Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der SSDS schriftlich einzureichen, der darüber entscheidet. Mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung, der Mitgliederkarte und der Statuten an die Bewerber, wird die Mitgliedschaft in der SSDS rechtsgültig.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die SSDS oder die Kynologie im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes der SSDS von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung die die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch ansonsten volle Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 7 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt, und erhalten das Veteranenabzeichen. Veteranenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch ansonsten volle Mitgliedschaftsrechte. (siehe Ehrenmitglieder)

Artikel 8

Die Mitgliedschaft in der SSDS erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Artikel 9 Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der SSDS, in der Regel über eine Regionalgruppe, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Austrittserklärungen während des laufenden Jahres treten erst am Jahresende in Kraft. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Artikel 10 Streichung

Der Vorstand der SSDS kann die Streichung von Mitgliedern beschliessen, wenn deren weiteres Verbleiben in der SSDS den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Der Antrag auf Streichung kann auch von der Regionalgruppe, die an ihrer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit darüber zu beschliessen hat, gestellt werden.

Rekurs

Einem Mitglied, dessen Streichung vom Vorstand der SSDS beschlossen wurde, steht das Recht zu, innert drei Wochen seit der Mitteilung, an die nächste ordentliche Generalversammlung der SSDS zu rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet, in geheimer Abstimmung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, endgültig.

Der Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Streichung gilt nur für den SSDS, nicht aber für die SKG und ihre andren Sektionen.

Artikel 11 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder der SSDS
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SSDS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung der SSDS in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, und darauf hinzuweisen, dass es ihm wahlweise offen steht, seinen Standpunkt an der nächstfolgenden ordentlichen GV mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Rekurs

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe de Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft bei allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen

Publikationsorganen des SKG bekannt zu machen. Die Veröffentlichung obliegt der Sektion, die den Ausschluss verfügt.

Wirkung

Mitglieder welche ausgeschlossen wurden, dürfen an keinen Wettbewerben, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen und anderen Veranstaltungen der SKG oder deren Sektion mehr teilnehmen. Das SHBS ist ihnen gesperrt, und ein allfälliger geschützter Zuchname wird gelöscht.
Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwälter, so wird er von der SKG-Liste gestrichen.

Artikel Stimmrechte

Jedes Mitglied der SSDS, das an der Versammlung teilnimmt, hat das gleiche Stimmrecht.

Ein Mitglied ist hingegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und dem SSDS andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 13 Rechte

Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen der SSDS gegen Vorweisung der mit der SKG-Mitgliedmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte.

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in besonderen Reglemente der SKG geregelt.

Artikel 14 Pflichten

Mit dem Eintritt in die SSDS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SSDS sowie der SKG anzuerkennen und zu befolgen, und die durch die Statuten bzw. die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge zu entrichten, und keiner Organisation anzugehören, bzw. beizutreten, die die SSDS oder die SKG konkurrenziert.

IV. Regionalgruppen (RG)

Artikel 15 Organisation

Sie SSDS fördert die Bildung von Regionalgruppen (RG)
Diese werden nach Bedürfnissen gebildet und bestehen aus mindestens 10 aktiven Mitgliedern. Die RG wird auf Antrag des Vorstandes der SSDS von der GV bestätigt. Die Regionalgruppen sind die Träger der Ausbildung und sind für die Durchführung von Kursen und Wettkämpfen zuständig.

Artikel 16 Reglemente

Der Vorstand der SSDS erlässt ein Reglement über die Organisation, die

Tätigkeit und die finanziellen Belange der Regionalgruppen. Dieses Reglement und allfällige Änderungen sind von der GV zu genehmigen. Im Rahmen der Statuten der SSDS und der Reglemente verwalten sich die Regionalgruppen selbst.

Ihre Internen Reglemente treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der SSDS in Kraft.

Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten und Reglementen der SSDS oder der SKG widersprechen.

Die Regionalgruppen verkehren mit der SKG nur über den Vorstand der SSDS.

Artikel 17

Die Regionalgruppen sind verpflichtet, den Weisungen der dafür zuständigen Organe der SSDS Folge zu leisten.

Die Generalversammlung der SSDS ist befugt, auf Antrag des Vorstandes Regionalgruppen aufzulösen, oder die Neubestellung ihrer Organe anzuordnen, wenn diese fortgesetzt den Weisungen der zuständigen SSDS-Organe zuwiderhandeln.

Artikel 18

Über die Auflösung von Regionalgruppen entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Ein allenfalls bei der Auflösung vorhandenes Vermögen der Regionalgruppen ist der Kasse des SSDS zu übergeben und von dieser, zuhanden einer sich im gleichen Gebiet neu bildenden Regionalgruppe, während 5 Jahren zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen endgültig dem SSDS zu.

V. Organisation

Artikel 19

Organe

Die Organe der SSDS sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die technische Kommission (TK)
- d) Die Rechnungsrevision

20. Artikel

Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SSDS. Sie wählt die übrigen Organe und überwacht deren Tätigkeit. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten der SSDS endgültig.

21. Artikel

Befugnisse

- a) Genehmigung des letztjährigen GV-Protokolls
- b) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Präsidenten und des technischen Leiters

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Dechargeerteilung an den Vorstand.
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren, sowie eventuelle Beteiligung und Anteile an die Regionalgruppen
- e) Genehmigung des Budgets und festlegen der Kompetenzsumme des Vorstandes
- f) Entgegennahme des Jahresprogrammes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl des Vereinspräsidenten
- i) Wahl des Kassiers
- j) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- k) Wahl der technischen Kommission
- l) Wahl der Richteranwälter
- m) Wahl der SKG-Delegierten
- n) Bildung und Auflösung von Regionalgruppen
- o) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- p) Genehmigung von Reglementen gemäss Art. 17. und 19
- q) Ausschluss von Mitgliedern
- r) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- s) Genehmigung des Wettkampf Reglement oder dessen Änderungen

Artikel 22 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 28 Tage vor der Versammlung und unter Angaben der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufsrecht beim Vorstand. Die GV findet jedes Jahr im Dezember, ausnahmsweise spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres statt.

Artikel 23 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Präsidenten der SSDS 6 Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden. Der Termin für die GV muss mindestens 2 Monate im voraus bekannt gegeben werden.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit

Jede Statutengemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Artikel 25

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder, einberufen werden. Eine ausserordentliche GV muss spätestens 2 Monate ab der Forderung einberufen werden.

Artikel 26

Stimm- und Wahlverfahren

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Liegen bei Wahlen mehr als 2 Vorschläge vor, so scheidet in den sich folgenden Wahlgängen jeweils derjenige Kandidat aus, der am wenigsten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand

Artikel 27

Aufgaben

Der Vorstand der SSDS ist für alle Angelegenheiten der SSDS zuständig, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der GV einem anderen Organ zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung
- b) die Antragstellung an die GV betreffend Bildung und Auflösung von Regionalgruppen
- c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern der SSDS
- d) die Vorbereitung allfälliger Revisionen von Reglementen, und deren Antrag an die GV
- e) die Überwachung der Tätigkeit der Regionalgruppen und der Kommissionen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Die offiziellen Publikationsorgane der SKG sind im Abonnement für die Vorstandsmitglieder obligatorisch. Die Abonnementskosten werden vom Verein bezahlt.

Die Amtsdauer die Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der finanziellen Beitragspflicht für die Amtsdauer befreit. Ihre Auslagen können ihnen gemäss Spesenreglement vergütet werden.

Artikel 28

Zusammensetzung

- a) Der Vorstand wird aus 7 Mitgliedern gebildet
- b) Dem Präsidenten
- c) Dem Vizepräsidenten
- d) Dem Sekretär
- e) Dem Kassier
- f) Dem Präsidenten der technischen Kommission
- g) 2 Beisitzer

Artikel 29

Aufgaben

Der Präsident

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er bereitet die Geschäfte vor und erstellt die Traktandenliste. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz der SSDS sowie die Protokollführung an der GV und den Vorstandssitzungen. Er betreut alle administrativen Belange, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Vorstandsmitglieder fallen.

Der Kassier

Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen des SSDS. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, führt die Mitgliederkontrolle, behandelt die Mutationen, meldet die Neuaufnahmen an die Offiziellen Publikationsorgane und erstellt die Mitgliederstatistik. Er erstattet der GV Bericht unter Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz, und unterbreitet ihr das Einvernehmen mit dem Vorstand ausgearbeitete Budget. Das Vermögen des SSDS ist nach den Weisungen des Vorstandes anzulegen.

Artikel 30

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für 3 Jahre gewählt. Nach den Abschlussbuchungen übergibt der Kassier alle Akten den Rechnungsrevisoren, welche einen schriftlichen Bericht mit Vorschlägen zuhanden der GV erstellen.

Artikel 31

Delegierte

Delegierte des SSDS ist der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird Ersatz bestimmt.

Artikel 32

Technische Kommission (TK)

Verantwortlich ist der durch die GV gewählte Präsident der technischen Kommission. Der Vorstand der SSDS erlässt ein Reglement, das im einzelnen die Aufgaben und die Kompetenzen der TK regelt. Die verschiedenen Landessprachen und RG sind in der Zusammensetzung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dieses Reglement und seine Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die GV.

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Ausbildung.
Insbesondere obliegen ihr:

- a) Organisation und Weiterbildung für Instruktooren, Richter und Übungsleiter
- b) Durchführung von Eignungsprüfungen in Zusammenarbeit mit den RG
- c) Koordination und Überwachung des Prüfungswesens
- d) Dem Vorstand die Richteranwälter zu beantragen
- e) Koordination der Änderungsvorschläge für das Wettkampfbreglement

Die Mitglieder der TK über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der finanziellen Beitragspflicht befreit. Ihre Auslagen können gemäss Spesenreglement vergütet werden.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und fällt mit jener des Vorstandes zusammen.

VI Besondere Bestimmungen

33 Artikel

Auf dem Übungsplatz haben die Hundführer die anderen Mitglieder zu respektieren und auf die arbeitenden Tiere und das Material Rücksicht zu nehmen. Die Hundeführer sind verantwortlich für Schäden, Verletzungen, usw, die von ihren Hunden verursacht wurden. Sie sind daher zu grösster Umsicht angehalten. Tierschutzbestimmungen sind unbedingt zu beachten. Es besteht die Pflicht zu einer privaten Haftpflichtversicherung und zur Impfung de Hunde.

VII Finanzen

34. Artikel

Alle Beschlüsse und Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen GV, sowie Rundschreiben an alle Mitglieder, werden in deutsch und französisch ausgefertigt.

35. Artikel

Die SSDS erzielt Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) von der GV zu besonderen Zwecken beschlossenen Mitgliederbeiträge
- c) Erlös aus der Boutique
- d) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Zinsen, Sponsorenbeiträge usw

VIII Statutenrevision

36. Artikel

Ein Beschluss zur Änderung oder Anpassung de Statuten der SSDS kann nur durch die GV rechtsgültig gefasst werden, die statutengemäss zu diesem Traktandum einberufen wurde. Solche Beschlüsse können mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder rechtsgültig gefasst werden.

Die geänderten oder angepassten Statuten müssen der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden